jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/7/3 2000/10/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.2000

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §1;
AMG 1983 §59 Abs1;
AMG 1983 §83 Z5;
AMG AbgrenzungsV 1995 §1;

Rechtssatz

Ob ein Inhaltsstoff (hier Bromelain) im Anhang zur Abgrenzungsverordnung enthalten ist, ist nur für die Frage der Unterstellung des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verhaltens unter die Abgrenzungsverordnung von Bedeutung, nicht aber für die Einstufung des Produktes als Arzneimittel. Diese bestimmt sich nach § 1 AMG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100089.X01

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at